

Rechtssache C-719/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Hof van beroep Antwerpen (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

6. Oktober 2022

Rechtsmittelführer:

Openbaar Ministerie

Federale Overheidsdienst Financiën

Rechtsmittelgegnerinnen:

Profit Europe NV

Gosselin Forwarding Services NV

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft eine Strafsache, in der den Rechtsmittelgegnerinnen vorgeworfen wird, bei der Einfuhr bestimmter Ware aus Gusseisen aus der Volksrepublik China durch die Verwendung falscher Tarificodes und falscher Bezeichnungen bei der Anmeldung und durch die Abgabe falscher Verbrauchserklärungen Antidumpingzölle hinterzogen zu haben. Aus diesem Grund ist unklar, ob die Ware als verformbares Gusseisen, für das Antidumpingzölle gelten, einzustufen ist. Insbesondere ist von Bedeutung, ob unter verformbares Gusseisen auch Gusseisen mit Kugelgrafit fällt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) in seinem Urteil in der Rechtssache C-362/20, das dasselbe Ausgangsverfahren

betraff, entschieden hat, dass die Verordnung Nr. 1071/2012 und die Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 auch auf Gusseisen mit Kugelgrafit anzuwenden sind, wird mit diesem Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV die Frage gestellt, ob diese Verordnungen infolge dieser Anwendbarkeit auf Gusseisen mit Kugelgrafit wegen Verstoßes gegen die Art. 1, 5, 6 und 9 der Verordnung Nr. 1225/2009 (Antidumping-Grundverordnung) ungültig sind.

Vorlagefrage

Verstoßen die Verordnung Nr. 1071/2012 und die Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 gegen die Art. 1, 5, 6 und 9 der Grundverordnung Nr. 1225/2009, soweit sie die Einfuhr von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit mit Ursprung in der Volksrepublik China Antidumpingzöllen unterwerfen, wenn diese Waren weder im Antrag auf Einleitung eines Antidumpingverfahrens noch in der Einleitungsbekanntmachung hinsichtlich der Antidumpingmaßnahme als betroffene Ware eingestuft wurden, kein Beweismaterial zu Dumping, Schädigung und Schadensursache vorgelegt wurde, und die Europäische Kommission auf keinerlei Weise den Normalwert der Ware, ihren Ausfuhrpreis, die etwaige Dumpingspanne, die etwaige Schädigung, den Schadensumfang, die Auswirkungen anderer bekannter Faktoren auf die Schädigung, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung sowie die Notwendigkeit untersucht hat, diese Waren (gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit) im Unionsinteresse Antidumpingzöllen zu unterwerfen?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Verordnung (EU) Nr. 1017/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand, insbesondere 16. und 28. Erwägungsgrund sowie Art. 1 Abs. 1

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien, insbesondere 13. Erwägungsgrund und Art. 1 Abs. 1

Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, insbesondere Art. 1, 5, 6 und 9

Art. 267 AEUV

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil vom 12. Juli 2018, Profit Europe, C-397/17 und C-398/17, EU:C:2018:564

Urteil vom 15. Juli 2021, Profit Europe und Gosselin Forwarding Services, C-362/20, EU:C:2021:612

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Art. 11, 12, 14, 24, 31 bis 37 und 41 der Wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten)

Art. 162, 185, 190, 190ter, 194, 195, 199, 200, 202, 203, 203bis, 204, 210 und 211 des Wetboek van Strafvordering (Strafprozessordnung)

Art 1, 2, 3 und 7 des Strafwetboek (Strafgesetzbuch)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Profit Europe NV (im Folgenden: Rechtsmittelgegnerin zu 1) oder Profit Europe) und die Gosselin Forwarding Services NV (im Folgenden: Rechtsmittelgegnerin zu 2) oder Gosselin Forwarding Services) werden als Einführerin bzw. Anmelderin verfolgt, weil sie bestimmte gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China, für die Antidumpingzölle gelten, in dem Zeitraum vom 19. November 2012 bis zum 30. Juni 2015 unter einem falschen Tarifcode angemeldet und falsch bezeichnet haben sollen. Es ging dabei um 97 Anmeldungen, mit denen Antidumpingzölle in Höhe von 651 954,11 Euro umgangen worden sein sollen (erste Tat).
- 2 Ferner werden beide Rechtsmittelgegnerinnen wegen der Angabe falscher Zollwerte in sieben dieser Anmeldungen verfolgt, wodurch Einfuhrzölle in Höhe von 10 086 Euro zu wenig gezahlt worden sein sollen (zweite Tat).
- 3 Mit Urteil vom 28. März 2019 sprach die Rechtbank van eerste aanleg Antwerpen (Gericht Erster Instanz Antwerpen, Belgien) die Rechtsmittelgegnerin zu 1) von der ersten und der zweiten Tat frei; die Rechtsmittelgegnerin zu 2) wurde von der ersten Tat freigesprochen, wegen der zweiten Tat aber strafrechtlich verurteilt. Die Steuerklage wurde als unbegründet abgewiesen.
- 4 Am 16. April 2019 legte der Federale Overheidsdienst Financiën (administratie douane en accijnzen) (Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen, Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung) beim Hof van beroep Antwerpen (Appellationshof

Antwerpen, Belgien), dem vorlegenden Gericht, ein Rechtsmittel gegen das vorerwähnte Urteil ein.

- 5 Am 18. Juni 2020 stellte das vorlegende Gericht dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV zum ersten Mal eine Vorabentscheidungsfrage. Es wollte wissen, ob für gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit aus China Antidumpingzölle nach der Verordnung Nr. 1071/2012 und der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 gelten. Mit Urteil vom 15. Juli 2021, Profit Europe und Gosselin Forwarding Services, C-362/20, EU:C:2021:612, entschied der Gerichtshof, dass diese Verordnungen dahin auszulegen sind, „dass die mit diesen Verordnungen eingeführten vorläufigen und endgültigen Antidumpingzölle für gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit mit Ursprung in China gelten.“

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Nach Ansicht von Profit Europe und Gosselin Forwarding Services sind die Verordnung Nr. 1071/2012 und die Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 wegen Verstoßes gegen die Art. 1, 5, 6 und 9 der Grundverordnung (EG) Nr. 1225/2009 ungültig.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Am 16. Februar 2012 leitete die Europäische Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China, Thailand und Indonesien in die Union ein (Bekanntmachung der Einleitung in ABl. 2012, C 44, S. 33). Das erfolgte anlässlich eines Antrags, der am 3. Januar 2012 vom „Defence Committee of Tube or Pipe Cast Fittings, of Malleable Cast Iron of the European Union“ eingereicht wurde. Dies ist ein Interessenverband für verformbares Gusseisen, nicht für Gusseisen mit Kugelgrafit.
- 8 Im 16. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1071/2012 (vorläufige Verordnung) heißt es: „Bei der in der Einleitungsbekanntmachung beschriebenen betroffenen Ware handelt es sich um gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen ..., die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 eingereiht werden.“ Laut dem 28. Erwägungsgrund wiesen die Behörden eines der Mitgliedstaaten darauf hin, dass nach den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Begriff „verformbares Gusseisen“ auch Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst (das duktilem Gusseisen entspricht). Möglicherweise wurden während des untersuchten Zeitraums Gewinderohrstücke aus duktilem Gusseisen verkauft. Da diese Rohrstücke dieselben grundlegenden materiellen Eigenschaften aufweisen wie die

untersuchten verformbaren Rohrstücke mit Gewinde, fallen sie in dieselbe Warendefinition für das Verfahren und unter dieselben Maßnahmen.

- 9 Aufgrund u. a. dieser Erwägungsgründe sieht Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1071/2012 vor, dass auf die Einfuhren der betroffenen Ware ein Antidumpingzoll eingeführt wird. Später wurde durch Art. 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- 10 Das vorliegende Gericht betont, dass nur im angeführten 28. Erwägungsgrund Gusseisen mit Kugelgrafit erwähnt wird. Sowohl im Antrag als auch in der Einleitungsbekanntmachung war nur von verformbarem Gusseisen die Rede. Die Hinzufügung von Gusseisen mit Kugelgrafit beruht ausschließlich auf einer Anmerkung, die ein Mitgliedstaat machte, nachdem die Kommission ihre Untersuchung zum mutmaßlichen Dumping bereits beendet hatte.
- 11 Die Untersuchung der Kommission betraf daher keine Rohrstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 12. Juli 2018, Profit Europe, C-397/17 und C-398/17, EU:C:2018:564, ausgeführt hat, unterscheiden sich Gusseisen mit Kugelgrafit und verformbares Gusseisen sowohl in ihrer Zusammensetzung als auch in ihrer Herstellung. Die Kommission verfügte folglich nicht über die Zahlen, um zu untersuchen, ob gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit zu gedumpten Preisen in die EU eingeführt wurden, ob dieses Dumping eine Schädigung verursachte und ob es im Interesse der EU war, für diese Einfuhren Antidumpingmaßnahmen vorzusehen.
- 12 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Kommission ohne diese Informationen auf der Grundlage dessen, dass ein einziger Mitgliedstaat anhand der damals geltenden Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur darauf hinwies, dass der Begriff verformbares Gusseisen auch Gusseisen mit Kugelgrafit umfasst, feststellen durfte, dass Dumping und eine Schädigung bei gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Gusseisen mit Kugelgrafit vorlagen.
- 13 Es ist folglich nicht klar, ob die Verordnung Nr. 1071/2012 und die Durchführungsverordnung Nr. 430/2013 mit der Verordnung Nr. 1225/2009 (Grundverordnung) vereinbar sind, die detaillierte Bestimmungen über die Durchführung einer Antidumpinguntersuchung und die erforderlichen Informationen enthält. Deshalb bezieht sich die zweite in dieser Rechtsache vorgelegte Vorabentscheidungsfrage des vorlegenden Gerichts auf die Gültigkeit dieser Antidumpingverordnungen. Es verweist dabei auf Art. 5 Abs. 2 und 10 der Verordnung Nr. 1225/2009. Erstere Bestimmung gibt eine Übersicht über die Informationen, die ein Antrag enthalten muss, u. a. eine vollständige Beschreibung der angeblich gedumpten Ware. Die zweite Bestimmung sieht vor, welche Informationen in die Einleitungsbekanntmachung aufzunehmen sind. Auch ist womöglich gegen die Art. 1, 6 und 9 der Verordnung Nr. 1225/2009

verstoßen worden. Das vorlegende Gericht führt diese Artikel in seiner Frage an, erläutert dies aber nicht näher.

ARBEITSDOKUMENT